§ 7 BildUG Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz **Normgeber:** Hamburg **Redaktionelle Abkürzung:** BildUG,HH **Gliederungs-Nr.:** 800-1

Normtyp: Gesetz

1

§ 7 BildUG – Zeitpunkt der Freistellung

- (1) Der Zeitpunkt der Freistellung richtet sich nach den Wünschen des Arbeitnehmers. Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage der Freistellung sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Freistellung, mitzuteilen.
- (2) Die Freistellung zu dem vom Arbeitnehmer beantragten Zeitpunkt kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.
- (3) Pädagogisches Personal an Schulen und Hochschullehrer können die Freistellung grundsätzlich nur während der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.